

28.01.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**A. Zielsetzung**

Als Maßnahmen gegen Geflügelpest sind vorgeschrieben insbesondere Sperren, Bestandstötung und Desinfektion; Impfungen gegen Geflügelpest sind ausnahmslos verboten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Geflügelpest bisher nicht aufgetreten. Seitdem die Seuche aber in USA und auch in Irland in jüngster Vergangenheit aufgetreten ist, ist auch die Gefahr vor allem für Kontinentaleuropa plötzlich gewachsen. Im Falle der Einschleppung der Seuche wären Bestandsschlachtungen größeren Ausmaßes auch in der Bundesrepublik Deutschland abzusehen. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls Impfungen gegen die Geflügelpest anzuordnen. Darüber hinaus wird die Verordnung in einigen Punkten dem gegenwärtigen Sprachgebrauch angepaßt.

B. Lösung

Erlaß der Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung kann dazu beitragen, daß möglicherweise durch Einsatz von Impfstoffen erhebliche finanzielle Mittel, die für Entschädigungen bei Bestandstötungen aufgebracht werden müssen (Landesmittel, Mittel der Tierseuchenkassen), eingespart werden können, sofern ein Impfstoff zur Verfügung stehen und sein Einsatz vertretbar erscheinen würde.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau gibt es nicht. Dem Bund entstehen keine Kosten.

28.01.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 723 02 - Ge 41/85

Bonn, den 28. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung
der Geflügelpest - Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Vom 1984

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 22, 23, 24 und 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte "veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte "Belange der Seuchenbekämpfung" ersetzt;

b) folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 8 werden jeweils die Worte "aus veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte "aus Gründen der Seuchenbekämpfung" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden die Worte "veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte "Belange der Seuchenbekämpfung" ersetzt.

...

53/857

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels an.";

b) in Absatz 2 werden die Worte "aus veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte "aus Gründen der Seuchenbekämpfung" ersetzt.

5. § 16 wird aufgehoben.

6. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "aus veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte "aus Gründen der Seuchenbekämpfung" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die staatliche Bekämpfung der klassischen Geflügelpest ist in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) geregelt.

Als Maßnahmen gegen Geflügelpest sind vorgeschrieben insbesondere Sperren, Bestandstötung und Desinfektion; Impfungen gegen Geflügelpest sind ausnahmslos verboten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Geflügelpest bisher nicht aufgetreten. In den vergangenen Jahren bestand für Mittel- und Westeuropa keine besondere Seuchengefahr. Seitdem die Seuche aber in USA und auch in Irland in jüngster Vergangenheit aufgetreten ist, ist auch die Gefahr vor allem für Kontinentaleuropa plötzlich gewachsen. Im Falle der Einschleppung der Seuche wären Bestandsschlachtungen größeren Ausmaßes auch in der Bundesrepublik Deutschland abzusehen. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls Impfungen gegen die Geflügelpest anzuordnen. Hauptsächlich diesem Zweck dient die Verordnung.

Durch die weiteren Änderungen wird die Verordnung dem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem üblichen Sprachgebrauch im Tierseuchenrecht angepaßt.

Die Verordnung kann dazu beitragen, daß möglicherweise erhebliche finanzielle Mittel, die für Entschädigungen bei Bestandstötungen aufgebracht werden müssen (Landesmittel, Beiträge der Tierbesitzer zu Tierseuchenkassen), eingespart werden können, sofern ein Impfstoff zur Verfügung stehen und sein Einsatz - auch unter Berücksichtigung von Export-Aspekten und dem Ziel einer möglichst schnellen Tilgung der Seuche - vertretbar erscheinen würde.

...

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch im Tierseuchenrecht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Nach geltendem Recht (§ 16) kann die zuständige Behörde Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Impfungen gegen die Geflügelpest waren bisher ausnahmslos verboten. Impfstoffe sind gegenwärtig für Hühner kaum bekannt; Impfungen werden auch weder in den USA noch in Irland durchgeführt. Da aber die kurzfristige Entwicklung von Impfstoffen und auch der Einsatz von Impfstoffen in besonderen Seuchensituationen im Grundsatz denkbar sind, soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, einen solchen Impfstoff im Notfall kurzfristig auch einzusetzen. Die Entscheidung über den Einsatz eines Impfstoffes wäre in jedem Fall nur unter Berücksichtigung der internationalen Situation und der Situation und dem Vorgehen in anderen EG-Staaten nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern von der zuständigen Behörde zu treffen. Aus diesem Grund soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, auch Impfungen gegen die Geflügelpest anzuordnen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Die Änderungen dienen der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch im Tierseuchenrecht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 22 und 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Schon bisher ist vorgeschrieben, daß die Tötung des Bestandes anzuordnen ist, wenn der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt worden ist. Nun wird zusätzlich klargestellt, daß das getötete Geflügel in jedem Fall auch unschädlich zu beseitigen ist. Wegen der Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche kann eine Schlachtung und Verwertung nicht gestattet werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 und 26 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch im Tierseuchenrecht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 24 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Änderung ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Änderung dient der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch im Tierseuchenrecht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 24 TierSG.

Zu Artikel 2

Die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 ist nunmehr viermal in zahlreichen Vorschriften abgeändert worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Erleichterung ihrer Anwendung ist daher die Bekanntmachung einer Neufassung zweckmäßig und gerechtfertigt.

Zu Artikel 3

Enthält die übliche Berlin-Klausel.